

### Rechtsauskunft

#### Dispensation vom Turnunterricht: Kompetenzen des Schularztes; Arztzeugnis

---

#### Sachverhalt:

1. Kann ein Arztzeugnis generell in Frage gestellt werden? Wie kann die Schule allenfalls auf diesen Umstand reagieren, um die Schülerinnen und Schüler zu einer angemessenen und von der Verletzung her gesehen möglichen Betätigung zu verpflichten?
  2. Was ist der Inhalt eines Arztzeugnisses?
  3. Sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Schule über Diagnosen des Hausarztes in Kenntnis zu setzen und kann die Schulleitung vom behandelnden Arzt Unterlagen unter Wahrung des Arztgeheimnisses zur Einsicht für den Schularzt anfordern?
  4. Können dispensierte Schülerinnen und Schüler generell während des Sportunterrichts mit Kompensationsaufgaben belegt werden?
  5. Wie wird die Leistungsnote einer verletzten Schülerin oder eines verletzten Schülers im Sportunterricht als Promotionsfach gebildet?
  6. Wie kann vorgegangen werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eingeschränkt sporttauglich erscheint, aber eine Volldispens vorweist?
  7. Ärztliche Dispens und Haftung der Sportlehrperson
- 

#### Rechtsslage:

1. Zweifel am Arztzeugnis und mögliche Reaktion

Für den Umstand, dass sie oder er nicht in der Lage ist, dem Turnunterricht zu folgen, ist die Schülerin oder der Schüler beweispflichtig.<sup>1</sup> Den Beweis kann die Schülerin oder der Schüler mit dem Arztzeugnis erbringen. Das Arztzeugnis genießt i.d.R. eine erhebliche Aussagekraft, aber die Schule ist nicht auf Gedeih und Verderb an dieses gebunden. Das Arztzeugnis dient nach Lehre und Rechtsprechung als Beweismittel zur Arbeitsunfähigkeit oder wie vorliegend zur Bestätigung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Turnunterricht und nicht als endgültige Dispensation. Durch Zeugen oder andere Umstände kann das Arztzeugnis relativiert und die Arbeitsfähigkeit oder Teilnahmefähigkeit festgestellt werden. So z.B. wenn ein Schüler wegen Rückenleiden vom Turnunterricht dispensiert wird, in seiner Freizeit aber als Judoka aktiv bleibt.

Gemäss Lehre und Rechtsprechung zum Arbeitsrecht kann der Arbeitgeber bei begründeten Zweifeln auch eine Stellungnahme des Vertrauensarztes einholen. Begründete Zweifel an der Richtigkeit eines Arztzeugnisses bestehen zum Beispiel, wenn dieses zurückdatiert wurde oder wenn der Arzt alleine auf die Angaben des Patienten abgestellt hat. Dasselbe gilt, wenn das Zeugnis erst lange Zeit nach der bescheinigten Krankheit erstellt wurde. Auch die Aussagen des Vertrauensarztes sind indessen kein absoluter Beweis für oder gegen die Arbeitsunfähigkeit, aber i.d.R. kann auf dessen

---

<sup>1</sup> Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210).

Aussagen vertraut werden. Diese arbeitsrechtlichen Regelungen zum Arztzeugnis können bei der Dispensation von Schülern analog angewendet werden.

Bestehen keine begründeten Zweifel an der Korrektheit der Turndispens, könnte eine gesetzliche Regelung die Verpflichtung sich auf Aufforderung zum Vertrauensarzt zu begeben, vorschreiben. Eine solche generelle Vorschrift besteht aber im Mittelschulgesetz (sGS 252.1, abgekürzt MSG) nicht: Art. 37 des Mittelschulgesetzes sieht einzig vor, dass sich die Aufgaben des Schularztes nach den Vorschriften des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1) richten. Dort wird lediglich festgehalten, dass der Schularzt die Schulbehörden und Lehrkräfte in der Gesundheitserziehung unterstützt, dass er die Schülerinnen und Schüler untersucht und dass er die ihm durch die Gesetzgebung übertragenen weiteren Aufgaben erfüllt (Art. 60 Gesundheitsgesetz). In einzelnen Schu 2.306 der Kantonsschulen ist festgelegt, dass von gewissen Schülerinnen und Schülern bei jeder Ausreise ein Arztzeugnis verlangt werden kann. Dies als Reaktion auf die Feststellung, dass gewisse Schülerinnen und Schüler nach Eintritt der Mündigkeit plötzlich viel häufiger krank waren als zuvor.

Als Vertrauensarzt bietet sich aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses zur Schule meist der Schularzt an. Jedoch ist denkbar, dass die Schülerinnen und Schüler auch zu anderen Ärzten geschickt werden, wenn diese in Bezug auf den konkreten Fall besser zur Abklärung geeignet erscheinen.

## 2. Inhalt des Arztzeugnisses

Im Arztzeugnis kann der behandelnde Arzt die Einschränkungen der Schülerinnen und Schüler festlegen. Aber er kann insbesondere auch festhalten, was die Schülerinnen und Schüler noch leisten können. Bezogen auf den Turnunterricht hiesse das, dass er aufzeigt, welche Arten von Übungen und Bewegungen möglich sind.

Der Vertrauensarzt, der von der Schule bei einem zweifelhaften Erstzeugnis angerufen wurde, kann die Turndispens insbesondere aufheben oder deren Umfang neu festlegen. Wünschbar ist auf jeden Fall eine Konkretisierung im Sinne des erwähnten differenzierten Arztzeugnisses. Was kann die Schülerin oder der Schüler, was kann sie oder er nicht?

## 3. Arztgeheimnis und Anforderung von Unterlagen

Die Schule hat keinen Anspruch darauf, die Diagnose zu erfahren.<sup>2</sup> Das ist auch bei ansteckenden Krankheiten nicht anders. Eine Epidemie ist an den Schulen nämlich auch dann nicht zu erwarten, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht über eine ansteckende Krankheit informiert. Denn nach Art. 27 des Epidemiegesetzes (SR 818.101) ist jeder Arzt verpflichtet, bestimmte Krankheiten dem Kantonsarzt zu melden. Sofern erforderlich trifft der Kantonsarzt Massnahmen. Wenn also eine gravierende, ansteckende Krankheit vorliegt, so sorgt bereits der Kantonsarzt für die notwendigen Massnahmen. Es besteht daher kein Grund, vom Schüler die Diagnose zu fordern.

Entweder wird auf das Arztzeugnis vertraut und mithin die Krankheit und Prüfungsunfähigkeit akzeptiert oder die Schule wendet sich an den Vertrauensarzt.

Die Unterlagen müssen durch den Schularzt selbst beim behandelnden Arzt angefordert werden. Wenn der behandelnde Arzt dem Schularzt medizinische Auskünfte über die Schülerinnen und Schüler erteilt, ohne dass diese damit einverstanden wären, so verletzt er das Berufsgeheimnis.<sup>3</sup>

## 4. Kompensationsaufgaben während des Sportunterrichts

Nach Art. 41 des Mittelschulgesetzes sind Schülerinnen und Schüler zum Besuch der obligatorischen und der von ihnen gewählten Fächer verpflichtet. Da der Turnunterricht obligatorisch ist, kann die Turnlehrkraft deshalb verlangen, dass die Schülerinnen und Schüler den Turnunterricht „passiv“ mitverfolgen, auch wenn sie aus gesundheitlichen Gründen vom Turnunterricht dispensiert sind (die gesundheitlichen Gründe verhindern ja nur die aktive Beteiligung am Unterricht).<sup>4</sup> Die Lehrkraft

<sup>2</sup> Vademecum für den Schweizer Arzt, Verbindung der Schweizer Ärzte [FMH], 5. Auflage, 1991, S. 136.

<sup>3</sup> Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

<sup>4</sup> Ist eine Schülerin oder ein Schüler dauerhaft nicht in der Lage, im Unterricht anwesend zu sein (vgl. oben), muss ein Antrag auf Dispensation bei der Rektoratskommission gestellt werden (Art. 18 Mittelschulverordnung; sGS 215.11, abgekürzt MSV).

kann der Schülerin oder dem Schüler auch Aufgaben erteilen, die mit dem Turnunterricht verbunden sind. Zu verneinen ist dagegen die Möglichkeit, alternative Beschäftigungen vorzuschreiben, beispielsweise den Besuch des Unterrichts in einem anderen Fach oder Reinigungsaufgaben. Der Sinn hinter der Schulbesuchspflicht ist nicht die Beschäftigung der Schüler, sondern dass den Schülerinnen und Schülern in dieser Zeit die entsprechenden Lerninhalte vermittelt werden. Im Turnunterricht erfahren die Schülerinnen und Schüler etwas über den Körper, bewegen sich und lernen Teamfähigkeit. Verletzte Schülerinnen und Schüler putzen zu lassen liesse sich der Teleologie, dem Sinn der Besuchspflicht nicht unterordnen. Der Besuch anderer Fächer, ist auch nicht anzustreben, da für jene Fächer im Klassenverband Zeit zur Verfügung steht.

Die Turnlehrperson könnte den Verletzten zu einfachen Übungen anhalten oder helfen lassen beim Aufstellen von Geräten, bei der Theorie mit einbeziehen oder als Schiedsrichter und dgl. einsetzen. Allenfalls könnte die Lehrperson die Schülerin oder den Schüler anhalten, in dieser Zeit an seinen Hausaufgaben zu arbeiten.

#### 5. Bildung der Leistungsnote

Ist das Fach Sport ein Promotionsfach, wie beispielsweise in der Fachmittelschule (FMS), sind die Lehrpersonen verpflichtet, eine Leistungsnote zu erteilen (Art. 34 MSG). Sofern eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen im Sport keine körperlichen Leistungen erbringen kann, beschränkt sich die Leistungsbeurteilung auf den Theorieteil. Dieser kann gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern ausgedehnt werden, um so den nicht messbaren praktischen Teil zu ersetzen.

#### 6. Vorgehen bei eingeschränkter Sporttauglichkeit

Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler eingeschränkt sporttauglich, weist aber eine Volldispens aus, kann die Sportlehrperson verlangen, dass der Arzt eine spezifizierte Dispens ausstellt, d.h. der Arzt muss aufführen, welche sportlichen Aktivitäten möglich bzw. nicht möglich sind. Sofern ein Arzt dies nicht macht, können begründete Zweifel an der Richtigkeit der Dispens vorliegen. Die Schülerin oder der Schüler kann dann zu einem Gegengutachten bei einem Vertrauensarzt (i.d.R. Schularzt) aufgeboten werden (auf Kosten der Schule).

#### 7. Ärztliche Dispens und Haftung der Sportlehrperson

Setzt sich eine Sportlehrperson über ein ärztliches Zeugnis hinweg, stellt dies grundsätzlich eine Sorgfaltspflichtverletzung dar. Sofern diese kausal für eine Schädigung der Schülerin oder des Schülers ist, haftet die Schule (Staatshaftung) für das Fehlverhalten der Lehrperson.

Selbstverständlich müssen immer die konkreten Umstände im Einzelfall geprüft werden. So ist z.B. zu prüfen, ob die Schülerin oder der Schüler wirklich gezwungen worden ist oder ob das Mitmachen freiwillig war. Ist letzteres der Fall, müsste die Frage des Selbstverschuldens geklärt werden.

Die Sportlehrperson muss abklären welche Übungen, Bewegungen usw. möglich sind und nur diese zulassen. Im Zweifelsfalle ist die Dispens zu berücksichtigen, die Schülerin oder der Schüler ist vom Sport abzuhalten. In der Mittelschule kann und darf man davon ausgehen, dass die Schülerinnen und Schüler urteilsfähig sind und damit die Sportlehrperson korrekt informieren. Machen sie falsche Angaben (bis hin zur Verheimlichung einer gültigen Dispens), liegt Selbstverschulden vor, die Schule haftet nicht. Da Urteilsfähigkeit angenommen wird, spielt das Alter bzw. die Mündigkeit keine Rolle. Dennoch sind bei Unmündigen die Eltern zu informieren (Art. 64 Abs. 1 MSG).

Empfehlung: Die Sportlehrperson sollte in der ersten Lektion nach gesundheitlichen Beeinträchtigungen fragen (welche selbstredend nicht vor der Klasse sondern im Zweiergespräch zu erläutern sind). Damit erfüllt die Sportlehrperson ihre Sorgfaltspflicht mehr als ausreichend. Verheimlicht eine Schülerin oder ein Schüler z.B. Epilepsie, kann der Lehrperson bei einem Anfall kein Vorwurf gemacht werden.

**Rechtsgrundlage**

Erwähnt

---

Mitarbeiter des GD / 14. Februar 2001, überarbeitet yb, August 2011, ergänzt ko / mj Juli 2015,  
geprüft ak, August 2020